

**A3 ABWASSERENTSORGUNG, SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG**

**A3.30 Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Gebühren**

Siedlungsentwässerung / Abwasser - Benutzungsgebühren für das Rechnungsjahr 2022

**A. Ausgangslage**

Gestützt auf Art. 24 Abs. 1 des Gebührenreglements vom 14. Dezember 2017 in Verbindung mit Ziffer 6.2.1 der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen vom 14. Juni 2001 und Art. 10 der Verordnung über die Gebühren an Siedlungsentwässerungsanlagen (GebVO) vom 14. Juni 2001 erlässt der Gemeinderat die Gebühren für die Siedlungsentwässerung. Nach Art. 3 Abs. 1 GebVO sind die Gebühren so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten gedeckt werden können.

Ab 2022 sind neben der bereits bestehenden Verschuldung höhere Investitionen im Zusammenhang mit dem aktuellen GEP im Bereich Abwasser zu tätigen. Eine Kostenanalyse (siehe separate Datei) hat gezeigt, dass die Gebühren für die Siedlungsentwässerung, um gesamthaft 35 % zu erhöhen sind.

**B. Benutzungsgebühr, Mengenpreis und Grundgebühr (Art. 5 GebVO)**

In den letzten drei Jahren wurden folgende Tarife erhoben:

Mengenpreis:	2021:	Fr. 1.00/m <sup>3</sup>	exkl. MwSt.
	2020:	Fr. 1.00/m <sup>3</sup>	exkl. MwSt.
	2019:	Fr. 1.00/m <sup>3</sup>	exkl. MwSt.

Grundgebühr:	2021:	0.0142 %	pro Franken Gebäudeversicherungswert	exkl. MwSt.
	2020:	0.0142 %	pro Franken Gebäudeversicherungswert	exkl. MwSt.
	2019:	0.0142 %	pro Franken Gebäudeversicherungswert	exkl. MwSt.

Gestützt auf die vorliegende «Kalkulation Siedlungsentwässerung 2022» der Abteilung Finanzen sind für das Jahr 2022 der Mengenpreis und die Grundgebühr entsprechend anzupassen.

**C. Stellungnahme und Empfehlung Preisüberwachung**

Die Preisüberwachung hat, datiert mit 12. Juli 2021, eine Empfehlung zu den geplanten Abwassergebühren abgegeben. Das Dokument ist in den Akten einsehbar. Dabei kann aus Sicht der Preisüberwachung eine erste Gebührenerhöhung um 25 % ab dem Jahr 2022 erfolgen.

Zudem empfiehlt die Preisüberwachung den Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren zu erhöhen und insbesondere auch eine Regenwassergebühr für entwässerte Flächen von mehr als 500 m<sup>2</sup> einzuführen. Diese Empfehlung zur veränderten Gewichtung der Verbrauchs- und Grundgebühren ist aufgrund der bevorstehenden Anpassung des Gebührenreglements per anfangs 2023 im Entwurf des Budgets 2022 nicht berücksichtigt. Die Preiserhöhung ist auf der bisherigen Basis generell um 25 % erhöht worden. Zudem ist im Budget 2022 ein Betrag von Fr. 10'000 für die externe Beratung für die Erstellung des Gebührenreglements enthalten.

## Gemeinderat

25. Januar 2022

### D. Neues Gebührenmodell ab 2023

Aufgrund der bevorstehenden kompletten Überarbeitung der Verordnung über die Gebühren an Siedlungsentwässerungsanlagen soll, in Abweichung zur Empfehlung der Preisüberwachung, die dringend notwendige Preisanpassung für das Jahr 2022 als genereller Zuschlag von 25 % auf der Verbrauchs- und Grundgebühr im Budget 2022 erfolgen.

Es ist davon auszugehen, dass mit dem neuen Gebührenmodell die Einnahmen auf der Basis 2021 nochmals um 10 % erhöht werden.

### E. Spezialgebühr für Brunnenwasser

Einige Brunnen haben für die Wasserversorgung keine Spülfunktion. Dies sind der Franzosenbrunnen, die Brunnen Albis, Schwerzi, Tierpark und Unteralbis. Deren Wasserverbrauchskosten sind deshalb der Steuerrechnung, Konto 7100.3120.00, zu belasten. In Anlehnung an den im Budget eingestellten Sondertarif für das Brunnenwasser ist für das Abwasser ein Mengenpreis von Fr. 0.0579/m<sup>3</sup> exkl. MwSt. festzulegen.

### F. Mengenpreis bei fehlenden Angaben (Art. 9 GebVO)

Der Gemeinderat setzt einen Pauschalbetrag nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Der Betrag ist für das Jahr 2022 mit Fr. 295.25 inkl. MwSt. festzusetzen.

### G. Benutzungsgebühr, Strassen (Art. 6 GebVO)

Die Ansätze wurden letztmals mit GRB 2004-28 vom 27. Januar 2004 festgelegt. Die Grundlagen haben keine Änderung erfahren. Deshalb sind die Berechnungssätze von 8.33 % und 1.46 % beizubehalten.

## BESCHLUSS:

1. Für das Rechnungsjahr 2022 wird der Abwasser-Mengenpreis auf Fr. 1.25/m<sup>3</sup> (bisher 1.00/m<sup>3</sup>) Wasserverbrauch exkl. 7.7 % MwSt. und die Grundgebühr auf 0.0178 % (bisher 0.0142 %) exkl. 7.7 % MwSt. pro Franken Gebäudeversicherungswert festgesetzt.
2. Für die Entwässerung der in lit. B aufgeführten Brunnen wird für das Rechnungsjahr 2022 ein Tarif von Fr. 0.0579/m<sup>3</sup> (bisher 0.0463) exkl. 7,7 % MwSt. festgesetzt.
3. Die Pauschalgebühr gemäss Art. 9 GebVO wird auf Fr. 295.25 inkl. 7,7 % MwSt. (bisher Fr. 236.20) festgesetzt.
4. Die Berechnungsansätze von 8.33 % für die Gemeindestrassen und befestigten Flächen sowie von 1.46 % für die Staatsstrassen bleiben unverändert. Mit dem neuen Gebührenmodell sind diese Ansätze zu überprüfen.
5. Die Preiserhöhungen gemäss Dispositivziffern 1 - 4 erfolgen teilweise in Abweichung der Empfehlung der Preisüberwachung, da sich die Gebührenverordnung nicht kurzfristig revidieren und die Preiserhöhung nicht aufgeschoben werden kann.
6. Die Abteilung Bau und Infrastruktur wird beauftragt, die Dispositivziffern 1 und 3 dieses Beschlusses mit Rechtsmittelbelehrung öffentlich zu publizieren.

## Gemeinderat

25. Januar 2022

### 7. Protokollauszug an:

- Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF, Preisüberwachung PUE, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern
- Bau- und Werkkommission
- Leiter Finanzen
- Leiter Bau und Infrastruktur (A)

Versand:  
scb-se

**31. Jan. 2022**

## Gemeinderat Langnau am Albis



Reto Grau  
Präsident



Adrian Hauser  
Gemeindeschreiber